

# **Brandschutzordnung**

**für**

**die Ludwig-Rahlf's-Schule**

**Grundschule Düşhorn**

**Schulträger: Stadt Walsrode**

**Teil B**

**nach DIN 14096-2**

**für alle Personen**

**ohne besondere Brandschutzaufgaben**

**Stand: November 2020**

---

**Inhaltsverzeichnis**

1	Zweck .....	3
2	Geltungsbereich .....	3
3	Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz .....	3
4	Verhaltensregeln zur Brandverhütung .....	4
5	Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung .....	5
6	Flucht- und Rettungswege .....	6
7	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen .....	7
8	Feuerlöschgeräte .....	7
9	Verhalten im Brandfall .....	9
9.1	Allgemeines .....	9
9.2	Meldung von Bränden .....	9
9.3	Beachtung von Alarmsignalen .....	9
9.4	Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall .....	10
9.5	Beachtung von Anweisungen .....	11
9.6	Rettung von hilfebedürftigen Personen .....	12
9.7	Durchführung von Löschversuchen .....	12
9.8	Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen .....	13
10	Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B .....	14
11	Inkrafttreten .....	14

Anhang 1: Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern

Anhang 2: Klassenbuchliste für die Räumung des Schulgeländes

## 1 Zweck

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die aufgeführten Festlegungen sind von dem in Abschnitt 2 genannten Personenkreis zu beachten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

## 2 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für die

### **Grundschule Düşhorn.**

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstigen Anlagen.

Für **alle Personen** (z. B. Lehrkräfte, Schüler, Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen), die sich auf dem Schulgelände aufhalten, wurden allgemeine Anweisungen für das „**Verhalten im Brandfall**“ erstellt. Diese Anweisungen bilden den **Teil A der Brandschutzordnung** und sind an geeigneten Stellen in den Gebäuden aufgehängt.

Dieser **Teil B der Brandschutzordnung** richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig in der Schule aufhalten (z. B. Lehrkräfte, Angestellte, Raumpfleger).

Die Schüler, Besucher (z. B. Eltern) und vorübergehend Tätige (z. B. Handwerker) haben den Anordnungen der Lehrkräfte und der Angestellten (Hausmeister und Verwaltungsangestellte) bzw. der Einsatzkräfte der Feuerwehr Folge zu leisten.

## 3 Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Personen, die im Brandschutz besondere Aufgaben wahrnehmen, sind:

- der Schulleiter/die Schulleiterin,
- die von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft (Brandschutzbeauftragter) und
- der Hausmeister.

Die für den Schulstandort zuständigen Personen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt. Für die ihnen übertragenen Aufgaben haben die o. g. Personen jeweils Weisungsbefugnis. Ihren Anweisungen ist daher Folge zu leisten.

Tabelle 1: Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Funktion	Name	Telefon	
		dienstlich	privat/mobil
Schulleitung	Frau Wolff	05161 3394 05161 7879201	05161 6348 0171 5899974
Beauftragte für Brandschutz und Evakuierung	Frau Ahrens	05161 3394	
Hausmeister	Herr Reichstein	05161 7879037	05161 2776 0172 5469646
Sekretärin	Frau Pothmann	05161 3394	05161 7874 521 0170 10 41 230

#### 4 Verhaltensregel zur Brandverhütung

Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Dazu sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- Alle Personen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort im Sekretariat zu melden.
- Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen und vor ihrem erstmaligen Gebrauch sowie anschließend regelmäßig durch Elektrofachkräfte geprüft werden.
- Die Benutzung von mobilen Koch- oder Heizgeräten (z. B. Heizlüfter, Heizstrahler, Tauchsieder und sonstige Geräte mit oder ohne Thermostatsteuerung) sowie von Kerzen (z. B. Adventsgestecke, Stövchen u. ä.) ist ohne Aufsicht untersagt.

Liegt eine Erlaubnis zum Betreiben vor (z. B. für naturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen), dann müssen die Geräte bzw. Kerzen so aufgestellt werden, dass durch Wärmeübertragung auf die nächste Umgebung kein Brand entstehen kann (Abstände beachten und nichtbrennbare Unterlage verwenden). Bei Nichtgebrauch der Geräte ist der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen (z. B. nach dem Ende der Lehrveranstaltung), die Geräte sind über eine zentrale Stromfreischaltung abzuschalten (für Lehrräume) oder die Geräte sind an Steckdosen zu betreiben, die mit einer zu schulfreien Zeiten wirksamen automatischen Abschaltung ausgestattet sind (in Büros u. ä. Räumen).

- Offene Flammen (z. B. Kerzen) sind nur im notwendigen Umfang unter Aufsicht eines Erwachsenen zu entzünden und zu unterhalten und bei Verlassen des Raumes grundsätzlich zu löschen. Beim Umgang mit offenen Flammen sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten.
- Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend der Schulleitung zu melden. Beschädigte elektrische Einrichtungen sind außer Betrieb zu nehmen. Elektrische Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden. Die Schäden dürfen nur durch Fachkräfte beseitigt werden.
- Alle Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöschgeräte, Brand- und Rauchschutztüren, Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Daher sind Mängel an Brandschutzeinrichtungen und auch benutzte Feuerlöscher sofort dem Hausmeister zu melden, damit umgehend Maßnahmen zur Mängelbeseitigung ergriffen werden können.
- Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit in der erforderlichen Breite nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenträumen unzulässig, und Flure dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingeengt oder blockiert werden. Ebenso dürfen durch sie keine Stolpergefahren entstehen.

## 5 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung

Die Brandschutztüren (z. B. von Lager-, Abstell- und Hausanschlussräumen) sowie die Rauchschutztüren im Verlauf der Flucht- und Rettungswege (z. B. zwischen Fluren und Treppenträumen oder zur Unterteilung langer Flure) sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern.

Die Türen sind daran zu erkennen, dass sie selbst schließen (z. B. über ein Federband oder einen Türschließer) oder zusätzlich als Brand- oder Rauchschutztüren gekennzeichnet sind. Diese Türen können zusätzlich mit einer Feststellanlage ausgerüstet sein, welche die Tür dauerhaft offen hält und bei Raucheinwirkung die Tür zum selbsttätigen Schließen freigibt.

Die Türen können die o. g. Funktion jedoch nur dann erfüllen, wenn sie in vollem Umfang funktionstüchtig sind. Brandschutztüren müssen selbstschließend sein (Einrasten im Verschluss). Rauchschutztüren müssen zusätzlich auch dicht schließend sein. **Diese Türen dürfen nicht durch Keile, Bänder oder sonstige Hilfsmittel in geöffnetem Zustand blockiert werden. Veränderungen an diesen Türen sind unzulässig.**

**Ebenso dürfen Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.**

Nach Schulschluss und im Brandfall sollten grundsätzlich alle Türen und auch die Fenster geschlossen werden, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

## 6 Flucht- und Rettungswege

Zu den Flucht- und Rettungswegen im Schulgebäude gehören die Flure und Treppenträume. Türen im Verlauf dieser Rettungswege müssen im Schulbetrieb jederzeit von innen ohne Hilfsmittel in voller Breite zu öffnen sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Es genügt nicht, wenn der Hausmeister im Gefahrenfall die Türen aufschließt. Ebenso sind Not-schlüsselkästen verboten.

Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörenden Personen können sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, durch die ausgehängten Flucht- und Rettungswegpläne informieren. Zur Orientierung dienen die mit den Fluchtwegsymbolen gekennzeichneten Wege in den Gebäuden und deren Ausgänge.

Speziell gekennzeichnete Flächen für die Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) sind von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen ständig freizuhalten. Dazu gehören auch deren Zufahrtswege, die z. B. auf den Schulhof führen.

Verschlossene Türen im Verlauf der Rettungswege und verstellte Flächen für die Rettungskräfte sind umgehend der Schulleitung zu melden.

## 7 Alarmierungsanlagen

Alarmierungsanlagen haben die Aufgabe, anwesende Personen durch einen akustischen Alarm vor einer drohenden Gefahr zu warnen, damit sie frühzeitig das Gebäude verlassen können.

**Der Hausalarm kann von jedem Erwachsenen ausgelöst werden, wenn dazu einer der blauen „Hausalarmkästen“ eingeschlagen und der Knopf gedrückt wird. Eine Alarmweiterleitung zur Feuerwehr ist nicht vorgesehen. Daher ist im Brandfall immer zusätzlich die Feuerwehr über das Telefon zu informieren.**



**112**

## 8 Feuerlöscheinrichtungen

Alle Lehrkräfte und sonstige für die Schule angestellte Personen haben sich über die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu informieren. Damit diese Einrichtungen im Brandfall unverzüglich genutzt werden können, sollte sich der o. g. Personenkreis mit deren Bedienung vertraut machen (aufgedruckte Bedienungshinweise lesen, Piktogramme betrachten).

Nicht sofort sichtbare Feuerlöscher sind durch die nachfolgend dargestellten Hinweisschilder gekennzeichnet, damit sie im Bedarfsfall schnell aufgefunden werden können:



Die Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern sind zu beachten und im Anhang dieser Brandschutzordnung dargestellt. Auskunft über geeignete Löschmittel für die verschiedenen Brandklassen gibt die nachfolgende Tabelle 2.

**Tabelle 2: Brandklassen und zugeordnete geeignete Löschmittel**

Brandklasse	Art der brennbaren Stoffe	Geeignete Löschmittel
<b>A</b>	Feste brennbare Stoffe, z. B. Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasser Schaum ABC-Löschpulver
<b>B</b>	Flüssige und flüssig werdende brennbare Stoffe, z. B. Benzin, Öle, Verdünnungs- und Lösungsmittel	Schaum ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> )
<b>C</b>	Gasförmige brennbare Stoffe, z. B. Acetylen, Wasserstoff, Methan, Propan, Stadtgas	ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> )
<b>M</b>	Metalle, z. B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	Spezielles Metallbrandpulver trockener Sand trockenes Kochsalz Zementpulver
<b>F</b>	Speiseöle/-fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten	spezieller Feuerlöscher trockener Topfdeckel (keine Löschdecke benutzen!)

**Besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln:**

- Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Anlagen beachten!
- Brennende Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser löschen!
- Brennende Metalle nicht mit Wasser oder stark wasserhaltigen Stoffen löschen!
- Elektrische Anlagen möglichst nur mit Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) löschen!

**Brandklassen Symbole**



## 9 Verhalten im Brandfall

### 9.1 Allgemeines

Die wichtigsten Regeln lauten:

- **Ruhe bewahren bzw. für Ruhe sorgen!**

und

- **Sicherheit geht vor Schnelligkeit!**

Dazu gehört, dass aufgeregte Personen beruhigt und aus dem Gefahrenbereich begleitet werden müssen und dass weder gerannt noch gebummelt werden soll.

### 9.2 Meldung von Bränden

Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich die Nutzer der Schule und die Feuerwehr zu alarmieren. Dies erfolgt

- a) durch Auslösen des Hausalarms **und**
- b) von einem Telefon über den **Feuerwehr-Notruf** **112**

- **WER** meldet?
- **WO** ist etwas passiert
- **WAS** ist passiert?
- **WIE VIELE** sind betroffen/verletzt?
- **WARTEN** auf Rückfragen!

### 9.3 Beachtung von Alarmsignalen

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlarms herausstellt.

Bei Ertönen des Hausalarms sowie bei Gefahren haben alle Nutzer der Schule das gefährdete Gebäude sofort zu verlassen. Sie begeben sich möglichst auf dem kürzesten Weg zu den festgelegten Sammelplätzen.

Folgende Sammelplätze wurden festgelegt:

- Sportplatz

(Sollten die Klassen aus Raum 1 und 2 nicht auf der Ostseite nach hinten gelangen können, nutzen sie den westlichen Weg an der Mensa entlang)

### 9.4 Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall

Im Gefahrenfall ist jeder Unterricht sofort zu unterbrechen. Der Gefahrenfall wird durch den Hausalarm oder eine Durchsage bekannt gegeben oder selbst festgestellt.

Beim Verlassen der Unterrichtsräume sind insbesondere bei schlechter Witterung Jacken u. dgl. mitzunehmen, wenn dadurch die Räumung des Gebäudes nicht wesentlich verzögert und kein Schüler gefährdet wird.

Soweit möglich, sind besondere Unterrichtsräume (z. B. Werkraum, EDV-Raum, Lehrküche) über die Notauseinrichtung stromlos zu schalten.

Wenn der Klassenraum verlassen wird, ist die Klassenraumtür zu schließen, aber nicht zu versperren. **Das Klassenbuch ist mitzunehmen.** In den Pausen haben die Pausenaufsichten für die Räumung des Bereichs zu sorgen, für den sie zuständig sind. Sind Gruppen oder Schulklassen unbeaufsichtigt, dann sind sie von der Lehrkraft der nächstgelegenen Schulklasse mitzubetreuen.

Das Verlassen des Gebäudes soll in geschlossenen Schülergruppen erfolgen. Die Lehrkräfte achten darauf, dass niemand im Klassenraum zurückbleibt. Schüler und Schulklassen ohne Aufsicht schließen sich möglichst einer anderen Klasse an. Beim Verlassen des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen.

Ist ein Verlassen des Unterrichtsraumes nicht mehr möglich; Türen schließen und sich am Fenster bemerkbar machen.

Alle Personen begeben sich zum Sammelplatz, wobei die Lehrkräfte die Aufsicht über ihre Schulklasse haben. Unter der Leitung der Lehrkräfte stellen sich die Schulklassen am Sammelplatz geordnet auf, wobei darauf zu achten ist, dass die anrückenden Rettungskräfte nicht behindert werden.



Fluchtwegkennzeichnung

Auf dem Sammelplatz ist durch die Lehrkräfte eine Vollzähligkeitskontrolle, mit Hilfe des Klassenbuches, zur Feststellung fehlender Schüler durchzuführen. Die Räumung ist durch die Lehrkräfte bzw. Pausenaufsichten dem Brandschutzbeauftragten oder der Schulleitung zu melden. Fehlende Personen sowie andere Besonderheiten sind unverzüglich der Feuerwehr mitzuteilen, damit geeignete Maßnahmen veranlasst werden.

## 9.5 Beachtung von Anweisungen

Vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen der Schulleitung Folge zu leisten.

Wenn die Feuerwehr eingetroffen ist, sind ausschließlich die Anweisungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu befolgen.

Die Lehrkräfte geben die an sie gerichteten Anweisungen an die Schüler weiter und achten auf deren Einhaltung.

Nach einem Brand- oder Gefahrenfall ist das Wiederbetreten der Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr bzw. der Schulleitung zulässig.

Wenn abzusehen ist, dass das Gebäude kurzfristig nicht mehr betreten werden kann, dann wird durch die Schulleitung, in Abstimmung mit der Feuerwehr, bekannt gegeben, dass sich alle Personen in eine witterungsgeschützte Unterkunft (Kita Düşhorn, ev. noch Feuerwehrhaus) begeben, in der sie versorgt werden können (Räumung des Schulgeländes).

Personen, die das Schulgelände verlassen, sind in der Klassenbuchliste „Räumung des Schulgeländes“ (**Anhang 2**), die sich auf der letzten Seite des Klassenbuches befindet, zu dokumentieren!

## 9.6 Rettung von hilfebedürftigen Personen

Hilflose (kranke, verletzte oder behinderte Menschen) und ggf. anwesende ortsunkundige Personen sind mitzunehmen und zum Sammelplatz zu führen. Erforderlichenfalls sind geeignete Personen zur Unterstützung anzuweisen.

## 9.7 Durchführung von Löschversuchen

Die Brandbekämpfung ist soweit möglich unter Berücksichtigung der Eigensicherung und des Rückzugsweges nur durch geeignete Personen (z. B. Lehrkräfte, jedoch keine Schüler) durchzuführen, wobei alle Lehrer und Schüler vorrangiges Interesse an der raschen Räumung des Gebäudes haben müssen.

Für die Brandbekämpfung sind vorhandene Feuerlöscher zu benutzen. Die Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern (**Anhang 1**) sind zu beachten.

Brennende Personen müssen am Fortlaufen gehindert werden. Das Feuer ist zu ersticken.

## 9.8 Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Regeln für Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen dargestellt, die bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu ergreifen sind:

- Keine verbrannte Kleidung vom Körper abreißen.
- Brandwunden niemals mit dem Finger berühren.
- Keine Salben, Puder, Gelees oder Öle auf die Brandwunden auftragen.
- Brandblasen nicht öffnen (Infektionsgefahr).
- Gesichts- und Augenverbrennungen nicht verbinden.
- **Sofortige Kaltwasseranwendungen, bis der Schmerz nachlässt (ggf. bis Rettungskräfte eintreffen.**
- Bei größeren Verbrennungen am Körper nur steriles Brandwundenverbandtuch anlegen.
- Verletzten, die bei Bewusstsein sind, schluckweise viel Flüssigkeit zuführen (z. B. Kochsalzlösung – 1 Teelöffel Kochsalz auf 1 l Wasser).
- Verletzten keine Beruhigungs- oder Schmerzmittel und keinen Alkohol geben.

- Verletzte vor Auskühlung schützen – Rettungsdecke verwenden, die jedoch die Brandwunden nicht berühren darf.
- Bewusstsein, Atmung und Kreislauf des Verletzten ständig kontrollieren.
- Bewusstlose Verletzte in die stabile Seitenlage bringen.

## **10 Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B**

Den Lehrkräften ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bekannt zu geben, dass sie sich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu informieren und sie zu beachten haben.

Die Lehrkräfte, insbesondere die Klassenlehrer, sollten diese Brandschutzordnung als unterstützendes Lehrmaterial für die jährlich notwendige Unterweisung ihrer Schüler in den Brandschutz an der Schule nutzen.

Für den im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannten Personenkreis ist diese Brandschutzordnung an geeigneter Stelle bei der Schulleitung zur Einsicht zu hinterlegen.

## **11 Inkrafttreten**

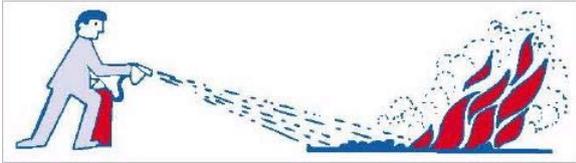
Die Brandschutzordnung Teil B für die Grundschule Düşhorn tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Düşhorn, den

-----  
Die Schulleitung

## Anhang 1

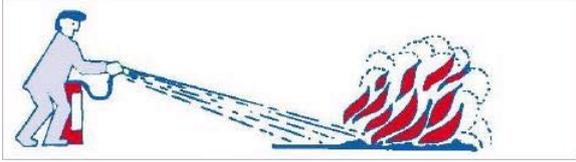
# Einsatz von Feuerlöschern



Flammen und Rauch behindern das Löschen, deshalb stets mit dem Wind löschen.



Nicht sinnlos in die Flammen spritzen, sondern von unten nach oben löschen.



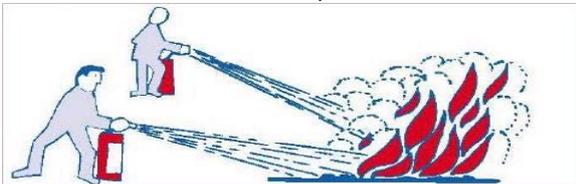
Ein Feuer niemals von der Mitte angreifen, sondern immer von vorne nach hinten ablöschen.



Brennt Öl oder Benzin in offenen Behältern, nicht mit vollem Pulverstrahl von oben her bekämpfen, sondern Pulverwolke sanft über das gesamte brennende Objekt "legen".



Bei Kleinbränden den Löscher nicht völlig entleeren, sondern Feuer durch kurze Pulverstöße löschen, Löschmittelreserve zurückbehalten.



Bei größeren Bränden nicht allein löschen und die Feuerlöschern nacheinander einsetzen, sondern gemeinsam mit mehreren Feuerlöschern zugleich angreifen.

**Beachten Sie, dass der Brandrauch immer eine Gesundheitsgefahr darstellt. Daher entscheiden Sie selbst ob eine Brandbekämpfung noch gefahrlos möglich ist!**

## Anhang 2 Klassenbuchliste für die Räumung des Schulgeländes

<b>Name</b>	<b>Wann Gelände verlassen</b>	<b>Mit wem wohin verlassen</b>
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		